

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 38/2017
vom 3. Februar 2017
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2018/1772]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2016/882 der Kommission vom 1. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf sprachliche Anforderungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 42 g (Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32016 L 0882**: Richtlinie (EU) 2016/882 der Kommission vom 1. Juni 2016 (Abl. L 146 vom 3.6.2016, S. 22)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2016/882 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ Abl. L 146 vom 3.6.2016, S. 22.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.